

STADT FRIEDRICHSHAFEN

Sitzungsvorlage

Ausfertigungen: RuG (2)

Drucksache-Nr. 2015 /

Dienststelle: Fachamt OB-Büro
Abt. Repräsentation und Gremien

Datum, Unterschrift: 02.09.2015

Aktenzeichen: RuG 005-02 Sc

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

_____ BM Krezer _____

_____ I. BM Dr. Köhler _____

BM Köster _____ Oberbürgermeister _____

Betreff: Feststellung, ob Hinderungsgründe für den Eintritt von Frau Eva-Marie König als Nachfolgerin der ausscheidenden Stadträtin Johanna Kersting in den Gemeinderat vorliegen

Anlage:

Gremium:	Vorberatung/Datum	vorgesehene Entscheidung/Datum	öffent-lich	nicht-öffentl.
Kultur und Sozialaus-schuss				
Technischer Ausschuss				
Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.09.2015			X
Gemeinderat		12.10.2015	X	

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		ja	X nein
Kosten:	einmalige Kosten		Betrag: €
	jährliche Folgekosten:		
	Personalkosten:		Betrag: €
	Sachkosten:		Betrag: €
Zuschüsse bzw.	einmalige Einnahme(n)		Betrag: €
Beiträge:	laufende (jährlich)		Betrag: €
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
Städt. Haushalt	VWH	VMH	FIPO.:
Haushalt Zepp.Stiftung	VWH	VMH	FIPO.:
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			€
Noch bereitzustellen:			€
Deckungsvorschlag:			€

Beschlußantrag: (ggf. Fortsetzungsblatt verwenden)

Bei Frau Eva-Marie König liegt kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat nach § 29 der Gemeindeordnung vor.

Sie tritt damit in den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen anstelle der ausscheidenden Stadträtin Johanna Kersting ein.

Begründung:

Frau Stadträtin Johanna Kersting scheidet, vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses, auf eigenen Wunsch am 12.10.2015 aus dem Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen aus. Ersatzbewerberin ist Frau Eva-Marie König. Frau König hat erklärt, dass sie die Wahl in den Gemeinderat annimmt.

Nach § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob bei einer nach § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nachrückenden Ersatzbewerberin Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegen.

Als Hinderungsgründe werden in § 29 der Gemeindeordnung genannt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der

Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit **nicht mehr als 10 000 Einwohnern** auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung:

- Nr. 1: Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
- Nr. 2: Verwandte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad;
- Nr. 3: Verschwägerter oder als verschwägert Geltende in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht.

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei Frau König keine Hinderungsgründe der vorgenannten Art festgestellt worden.

Rechtsfolge: Frau König rückt als Ersatzbewerberin für die ausscheidende Stadträtin Johanna Kersting in den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen nach.